



Reglement über die Abfallentsorgung

-
- vom Gemeinderat erlassen am 29. März 1988
 - Ablauf der Referendumsfrist am 12. Juli 1988
 - vom Baudepartement genehmigt am 21. September 1988
 - vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1989



Reglement über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgendes Reglement:

Geltungsbe- reich	<i>Art. 1.</i> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
Zweck	<i>Art. 2.</i> Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Verwertung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie. Für die Abwasserbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen.
Zuständig- keit	<i>Art. 3.</i> Die Abfallentsorgung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden. Die Politische Gemeinde kann Dritte mit Organisation und Durchführung von Teilgebieten beauftragen.
Zweckver- band	<i>Art. 4.</i> Die Politische Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (im folgenden «Verband» genannt) an. Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.
Eidg. und kant. Be- stimmungen	<i>Art. 5.</i> Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über den Gewässer-, Umwelt- und Heimatschutz bleibt vorbehalten.
Obligatorium	<i>Art. 6.</i> Abfälle sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht.
Ablage- rungsverbot	<i>Art. 7.</i> Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form in die Kanalisation gebracht werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.
Ausge- schlossene Abfälle	<i>Art. 8.</i> Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden. Massgebend sind die vom Verband erlassenen Weisungen, insbesondere jene für die kontrollpflichtigen Abfälle sowie die Sperrlisten.



Art. 9. Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen), sind zum Sammelplatz bei der nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Bereitstellung

Die Bereitstellung am Vortag ist nicht gestattet.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Art. 10. Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem Grund für die Abfuhr geeignete Abstellplätze zu erstellen.

Abstellplätze

Art. 11. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter

Art. 12. Kehrriecht wird wöchentlich zweimal abgeführt. In Randgebieten und Weilern kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.

Abfuhrplan

Für Sperrgut werden separate Abfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat erlässt den Abfuhrplan.

Art. 13. Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrriechtsäcke des Verbandes und die Normalcontainer bis 800 Liter Inhalt zulässig.

Zulässige Behältnisse

Die offiziellen Kehrriechtsäcke sind in drei Grössen, nämlich für 30 – 35 Liter, 60 liter und 110 Liter Inhalt erhältlich. Die Politische Gemeinde regelt in Verbindung mit dem Verband die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrriechtsäcke sowie der Gebührenmarken.

Art. 14. Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrriechtsack Platz finden, sind gebündelt oder in offenen Gefässen für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen.

Sperrgut

Bezüglich Massen und Gewichte gelten die Weisungen des Verbandes.

Art. 15. Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen.

Gewerbe- und Industrieabfälle

Insbesondere gelten die vom Verband erlassenen Weisungen.

Art. 16. Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle.

Kompostierung organischer Abfälle

Gartenabfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.



Wiederverwertbare Abfälle

Art. 17. Zur Verwertung kompostierbarer Abfälle oder wiederverwertbarer Materialien wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Öl, Batterien, Konservendosen, Altpneu, können besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet werden.

Die Organisation und Durchführung kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.

Sonderabfälle

Art. 18. Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates oder des Verbandes auf Kosten der Verursacher zu beseitigen.

Flüssige Abfälle

Art. 19. Geringe Mengen von Altöl sind der Sammelstelle abzuliefern. Im übrigen sind flüssige Abfälle der Kehrichtverbrennungsanlage Bazenheid abzuliefern, sofern sie sich dafür eignen.

Abfälle auf Deponie

Art. 20. Abfälle auf Deponien sind vom Verursacher auf seine Kosten und nach den Weisungen des Verbandes abzuführen.

Tierische Abfälle, Tierkörper

Art. 21. Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Weisungen des Gemeinderates.

Für die Bereitstellung von Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind vom Verursacher besondere Gefässe zu verwenden.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Gebühren

Art. 22. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwändungen für die Abfallverwertung Gebühren.

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Gebührenbemessung

Art. 23. Die Gebühr für die Verwertung von Abfällen bemisst sich nach Art und Menge der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Für Spezialabfahren und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Verwertungskosten direkt vom Verband berechnet.

Die Gebühr für die Verwertung der Abfälle ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke inbegriffen.

Sperrige Abfälle, die nicht in einem offiziellen Kehrichtsack bereitgestellt werden können, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Information

Art. 24. Die Politische Gemeinde und der Verband orientieren periodisch über die Vorschriften für die einwandfreie Beseitigung der verschiedenen Abfallarten.



Art. 25. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden. Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeinderates in Gebührensachen können innert 14 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Art. 26. Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten. Strafbestimmungen

Art. 27. Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121 ff. des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

Art. 28. Die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 14.12.1962 mit Nachtrag vom 23.06.1972 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Flawil, 29. März 1988

GEMEINDERAT FLAWIL

Der Gemeindamman:
B. Isenring

Der Gemeinderatsschreiber:
A. Lieberherr